



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU
MINISTERIALDIRIGENT DR. THOMAS HOFFMANN

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 18.03.2020
Aktenzeichen 5515.1

- Nur per E-Mail -

(Bitte bei Antwort angeben)

Öffnung von Einrichtungen an Sonntagen aufgrund der Corona-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesregierung hat in § 4 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 17. März gestattet, dass die in der CoronaVO aufgeführten nicht zu schließenden Einrichtungen auch sonntags öffnen dürfen. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO wird das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau legt gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO folgende Auflagen fest:

1. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen zulässig.
2. Die Öffnung ist auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr beschränkt.

Ich bitte Sie, dieses Schreiben unverzüglich an die unteren Verwaltungsbehörden in Ihrem Regierungsbezirk weiterzuleiten. Die unteren Verwaltungsbehörden werden gebeten, dieses Schreiben unverzüglich an sämtliche Gemeinden in ihrem Zuständigkeitsbereich weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Thomas Hoffmann

Abteilungsleiter Arbeit,
berufliche Bildung, Fachkräftesicherung